Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 6.

(Nr. 12438.) Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. Vom 14. Februar 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Von dem gesamten in Preußen belegenen Grundvermögen wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom 1. April 1923 ab eine Steuer erhoben.

(2) Als steuerbares Grundvermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Grundstücke einschließlich aller Bestandteile, die dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke auch einschließlich des lebenden und toten Inventars. Maschinen und andere Einrichtungen, die zu einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe gehören (gemäß den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes und des Kommunalabgabengesetzes), bleiben unberücksichtigt, selbst wenn sie Bestandteile des Grundstücks sind.

(3) Als steuerbares Grundvermögen gelten auch Gebäude und Werke, die zu einem Erbbaurechte gehören oder auf Grund eines sonstigen Rechtes an einem fremden Grundstück oder nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind.

§ 2.

(1) Die Steuer beträgt jährlich 6 vom Tausend des Wertes.

(2) Als Wert (Abs. 1) gilt das Ein- oder Mehrfache desjenigen Wertes, der für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach dem Gesetze vom 14. Juli 1893/19. Juni 1906/26. Mai 1909 für den Veranlagungsabschnitt 1917/19 festgesetzt worden ist, und zwar

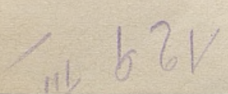
a) bei bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, das Einfache

b) bei allen übrigen Grundstücken das Achtfache.

(3) Als bebaut gilt ein Grundstück nicht, wenn die Zweckbestimmung des darauf errichteten Gebäudes gegenüber der Zweckbestimmung des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung ist.

(4) Der Wert der Grundstücke, deren Bestand sich seit der Ergänzungssteuerveranlagung für den Veranlagungsabschnitt 1917/19 (Abs. 2) geändert hat oder deren Wert für die Ergänzungssteuer nicht festgesetzt worden ist, ist nach den Grundsätzen und Werten festzusetzen, die bei der

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1923.



Veranlagung zur Ergänzungssteuer für den Veranlagungsabschnitt 1917/19 maßgebend waren. Dieser Wert ist den Bestimmungen des Abs. 2b entsprechend zu erhöhen.

(5) Eine Neufestsetzung des für die Ergänzungssteuerveranlagung festgesetzten Wertes findet nicht statt, wenn die Veränderungen im Bestande des Grundstücks zusammen diesen Wert um weniger als 5 vom Hundert erhöht oder vermindert haben.

(6) Änderungen im Umfange des lebenden und toten Inventars, Kultivierungen von Ödland oder Unland und andere Meliorierungen, die seit der Ergänzungssteuerveranlagung für den Veranlagungsabschnitt 1917/19 (Abs. 2) vorgenommen sind, bleiben unberücksichtigt.

§ 3.

Bei Berechnung der Steuer sich ergebende Bruchteile einer Mark sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

§ 4.

(1) Schuldner der Steuer ist

a) für das Grundstück einschließlich der Bestandteile, bei dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken auch einschließlich des lebenden und toten Inventars, der Eigentümer,

b) im Falle, daß Gebäude oder Werke auf fremdem Grund und Boden errichtet sind, für den auf die Gebäude oder Werke entfallenden Steueranteil ihr Eigentümer und

c) bei Ausnutzung eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte auch für das Erbbaugrundstück.

(2) Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

(3) Der Nutznießer oder Nießbraucher haftet für die Steuer neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner; ebenso haftet neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner der Pächter, der Eigentümer des lebenden und toten Inventars ist, im Verhältnisse des Wertes des lebenden und toten Inventars zum Gesamtwerte. Wird die Verteilung der Steuer erforderlich, so ist sie auf Antrag durch den Steuerausschuß vorzunehmen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 5.

(1) Jeder Katasteramtsbezirk bildet einen Veranlagungsbezirk. In besonderen Fällen kann der Finanzminister die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke in einem Katasteramtsbezirk oder die Zusammenlegung mehrerer Katasteramtsbezirke zu einem Veranlagungsbezirk anordnen. Kreisfreie Städte bilden einen Veranlagungsbezirk für sich.

(2) Für jeden Veranlagungsbezirk ist ein Steuerausschuß für die Steuer vom Grundvermögen zu bilden, dessen Vorsitzender der Vorsteher des Katasteramts ist und dessen übrige Mitglieder teils von dem Regierungspräsidenten ernannt, teils von der Kreisvertretung und in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung gewählt werden. Die zu wählenden und die zu ernennenden Mitglieder müssen je zur Hälfte Grundbesitzer und Nichtgrundbesitzer sein.

(3) Das Amt eines Ausschußmitglieds ist ein Ehrenamt; jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden.

(4) Die Zahl der zu ernennenden und zu wählenden Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und die Verschiedenartigkeit des Grundbesitzes von dem Regierungspräsidenten in der Art bestimmt, daß die Zahl der zu ernennenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreitet.

(5) Erstreckt sich ein Veranlagungsbezirk über mehrere Kreise, so verteilt der Regierungspräsident die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Kreise.

(6) Für die Steuerausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen in den §§ 27 bis 31 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) mit Ausnahme des zweiten Satzes im Abs. 1 des § 30. Die dem Finanzamt und dessen Vorsteher, dem Landesfinanzamt und dem Reichsminister der Finanzen übertragenen Befugnisse stehen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, dem Regierungspräsidenten und dem Finanzminister zu.

(7) Für den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister einen Vertreter. Er kann diese Befugnis auf den Regierungspräsidenten übertragen. Für die Mitglieder des Steuerausschusses sind Stellvertreter entsprechend dem Abs. 2 zu ernennen beziehungsweise zu wählen.

(8) Die §§ 175 Abs. 1 und 188 der Reichsabgabenordnung finden auf die Veranlagung der Steuer vom Grundvermögen sinngemäß Anwendung.

§ 6.

(1) Für jeden Regierungsbezirk und den Bezirk Berlin wird ein Berufungsausschuß für die Steuer vom Grundvermögen gebildet.

(2) Der Vorsitzende des Berufungsausschusses und sein Vertreter werden vom Finanzminister ernannt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses und ihre Vertreter werden teils von dem Regierungspräsidenten ernannt, teils vom Provinzialausschusse gewählt. Die Mitglieder des für Berlin zu bildenden Berufungsausschusses werden teils von dem Oberpräsidenten ernannt, teils von dem Magistrat gewählt. Die zu wählenden und die zu ernennenden Mitglieder müssen je zur Hälfte Grundbesitzer und Nichtgrundbesitzer sein.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Berufungsausschusses wird für jeden Bezirk vom Finanzminister mit Rücksicht auf die Größe des Bezirkes und die Verschiedenartigkeit des Grundbesitzes in der Art bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreitet. Die Bestimmungen im § 5 Abs. 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

(1) Die Steuer vom Grundvermögen wird durch den Steuerausschuß veranlagt. Zur Veranlagung gehört auch der Beschluß über die Steuerpflicht eines Grundstücks und über dessen Einordnung in den Abschnitt a oder b des § 2 Abs. 2.

(2) Das Ergebnis der Veranlagung ist dem Steuerschuldner unter Belehrung über das zulässige Rechtsmittel mitzuteilen.

§ 8.

(1) Als Rechtsmittel im Veranlagungsverfahren sind dem Steuerschuldner gegeben:

a) der Einspruch gegen den Veranlagungsbeschluß des Steuerausschusses; über den Einspruch entscheidet der Steuerausschuß;
b) die Berufung gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses; über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß;
c) die Rechtsbeschwerde gegen die Berufungsentscheidung des Berufungsausschusses; über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

(2) Dem Vorsitzenden des Steuerausschusses steht das Recht der Berufung gegen den Veranlagungsbeschluß oder gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses zu. Dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses steht die Rechtsbeschwerde zu.

(3) Die Rechtsmittel sind nicht gegen die Wertermittlung zulässig, wenn die für die Ergänzungssteuerveranlagung von 1917/19 endgültig festgesetzten Werte für die Steuer vom Grundvermögen maßgebend sind (§ 2).

(4) Dem nach § 4 Abs. 3 in Anspruch genommenen Nutznießer, Nießbraucher oder Pächter stehen dieselben Rechtsmittel zu wie dem Eigentümer. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerforderung ihm gegenüber geltend gemacht worden ist.

§ 9.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder

b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 10.

(1) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Bestimmungen der §§ 228 bis 237, 242 und 297 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung; an die Stelle des Finanzamts, Finanzgerichts und des Reichsfinanzhofs treten dabei der Steuerausschuß, der Berufungsausschuß und das Oberverwaltungsgericht.

(2) Die Frist für die Einlegung der Rechtsmittel durch den Vorsitzenden beginnt mit dem Ablaufe des Tages des angefochtenen Beschlusses und währt zwei Wochen.

(3) Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerschuldners. Es kann jedoch dem Steuerschuldner von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren. Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, die zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

(4) Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an den Berufungsausschuß zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersten Falle sind die von dem Gerichtshof über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

(5) Im übrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Rechtsbeschwerden die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte usw. vom 3. Juli 1875, 2. August 1880 (Gesetzsamml. 1880 S. 328) und der Gesetze zur Abänderung des § 29 beziehungsweise der §§ 26 bis 30 des letzteren vom 27. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 226) beziehungsweise vom 26. März 1893 (Gesetzsamml. S. 60) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Berechnung der Kosten des Verfahrens die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgt ist.

§ 11.

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen, die bei der staatlichen Veranlagung und Fortschreibung der bisherigen Grund- und Gebäudesteuer

a) über die Pflichten der Steuerschuldner und anderer Personen sowie der Behörden, sowie
b) über Steuerveränderungen

gelten, sind auf die nach diesem Gesetz erfolgende Veranlagung der Steuer vom Grundvermögen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen im § 2 Abs. 5 und 6 finden auf die Fortschreibung der Steuer vom Grundvermögen entsprechende Anwendung.

§ 12.

Für Nachveranlagungen kann der Finanzminister ein vereinfachtes Verfahren vorschreiben.

§ 13.

(1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die im Steuerbescheide zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen.

(2) Der Finanzminister kann die Zustellung der Veranlagungsbescheide (§ 7 Abs. 2), die Erhebung der Steuer und andere Geschäfte Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Entschädigung übertragen.

§ 14.

Der Finanzminister kann für einzelne Fälle die Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen oder erstatten, insbesondere

a) wenn der für die Ergänzungssteuerveranlagung festgesetzte Wert (§ 2 Abs. 2) des Grundvermögens infolge höherer Gewalt seit der Ergänzungssteuerveranlagung für 1917/19 um mehr als ein Viertel gemindert worden ist und wenn der entstandene Schaden nicht durch Versicherung oder durch eine andere Entschädigung gedeckt ist,
b) wenn der Wert des Grundvermögens infolge von Eigentumsbeschränkungen gesetzlicher Art seit der Ergänzungssteuerveranlagung für 1917/19 gemindert worden ist,
c) wenn Gebäude, die wirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, infolge der Einstellung des Betriebs mindestens 1 Jahr lang nicht mehr benutzt worden sind.

§ 15.

(1) Die Steuer wird nicht erhoben von allen denjenigen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nach § 24 Abs. 1b bis k und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) den Steuern vom Grundbesitze nicht unterliegen.

(2) Der Finanzminister hat die Steuer von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der Besiedlung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind und im Eigentume von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder solcher Personenvereinigungen sich befinden, die sich mit den genannten Zwecken befassen, ganz oder teilweise zu erlassen, jedoch nur für die Zeit der Vorbereitung der Besiedlung beziehungsweise für die Bauzeit des Wohnhauses, und zwar höchstens auf 3 Jahre. Den Personenvereinigungen wird die

Steuer nur dann erlassen, wenn der Reingewinn ihres Unternehmens satzungsgemäß auf eigene Verzinsung von höchstens 5 vom Hundert des Nennwerts der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

§ 16.

In den Fällen des § 14a bis c und des § 15 kann der Finanzminister seine Befugnis auf die ihm unterstellten Behörden übertragen.

§ 17.

(1) Die Kosten der Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last.

(2) Die durch die Untersuchung als unbegründet abgelehnter Einsprüche und Berufungen entstandenen Kosten sind von dem Steuerschuldner zu erstatten. § 293 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 18.

(1) Soweit nach den bestehenden Vorschriften in Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden Steuern vom Grundbesitz in Hundertteilen der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden können oder das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern bei der Aufbringung des Bedarfs zu berücksichtigen ist, tritt an die Stelle des bisherigen Solls das nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelte Soll. Die Erhebung von Zuschlägen über 200 vom Hundert bedarf der Genehmigung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die staatliche Steuer vom Grundvermögen ist, wenn dieses sich über mehrere Gemeinde- oder Gutsbezirke erstreckt und für die Staatssteuerzwecke als Ganzes veranlagt ist, auf die einzelnen Gemeinde- oder Gutsbezirke nach dem Verhältnisse des Wertes der in ihnen belegenen Grundstücksteile zu zerlegen. Die Zerlegung bildet einen Teil der Veranlagung und kann ebenso wie diese angefochten werden. Zur Einlegung der Rechtsmittel sind auch die Gemeinden befugt, in denen das Grundvermögen belegen ist. Dabei beginnt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels mit Ablauf des Tages, an dem den Gemeinden die Veranlagung bekanntgegeben worden ist.

(3) Die nach §§ 14 und 15 bewilligten Erlasse und Erstattungen gelten auch bei der Heranziehung der staatlichen Steuer vom Grundvermögen für die Zwecke der Besteuerung in kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden.

§ 19.

(1) Der § 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsamml. S. 317), wird aufgehoben mit der Maßgabe, daß der Finanzminister ermächtigt wird, im Einzelfalle zur Vermeidung von Härten eine neue Veranlagung der Gebäudesteuer herbeiführen zu lassen.

(2) Die §§ 18 bis 27 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (Gesetzsamml. S. 119) werden vom 1. April 1923 ab außer Wirkung gesetzt.

§ 20.

(1) Dieses Gesetz gilt auch für den vormals zum Lande Waldeck-Pyrmont gehörigen Gebietsteil Pyrmont.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Insel Helgoland.

§ 21.

(1) Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und, soweit es sich um das Kommunalabgabenrecht betreffende Bestimmungen handelt, die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

(2) Unmittelbar nach der Veranlagung der vorläufigen Grundvermögenssteuer hat das Staatsministerium eine neue Berechnung des Wertes des Grundvermögens auf der Grundlage des gemeinen Wertes und des Ertragswerts zur Zeit des 31. Dezember 1922 vorzunehmen und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 22.

Auf die Durchführung der Vorarbeiten § 21 Abs. 2 sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung in den §§ 22 Abs. 1, 168 Abs. 3, 175 Abs. 1, 177, 183, 188, 191, 202, 206 Abs. 1, 224, 281, 282 Abs. 1 und 4 und 283 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Steuerpflichtigen die Grundstückseigentümer, an die Stelle der Finanzämter die Katasterämter, an die Stelle des Landesfinanzamts der Regierungspräsident und an die Stelle des Reichsfinanzhofs das Preußische Oberverwaltungsgericht treten. Bei der Erteilung der Auskunft nach § 175 Abs. 1 haben die Grundeigentümer auf Erfordern Miet- und Pachtverträge und andere zur Bewertung der Grundstücke verwendbare Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12439.) Verordnung über Abänderung der Teuerungszuschläge zu den Gerichtsgebühren, den Gebühren der Notare und den landesgesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 16. Februar 1923.

Auf Grund der Ermächtigungen im Artikel IV des Gesetzes vom 28. Oktober 1922, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910, (Gesetzsamml. S. 335), im Artikel II des Gesetzes vom 28. Oktober 1922, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910, (Gesetz-

samml. S. 355) und im Artikel III des Gesetzes vom 28. Oktober 1922, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910, (Gesetzsamml. S. 359) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Von den im Artikel IV des Gesetzes vom 28. Oktober 1922, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910, (Gesetzsamml. S. 335), im Artikel II des Gesetzes vom 28. Oktober 1922, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910, (Gesetzsamml. S. 355) und im Artikel III des Gesetzes vom 28. Oktober 1922, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910, (Gesetzsamml. S. 359) vorgeschriebenen und durch die Verordnung vom 15. Dezember 1922 über Veränderung der Teuerungszuschläge zu den Gerichtsgebühren, den Gebühren der Notare und den landesgesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher (Gesetzsamml. S. 445) erhöhten Teuerungszuschlägen werden weiter erhöht:

1. der Teuerungszuschlag zu
   a) den Gebühren für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Geschäfte,
   b) den Gebühren der Gebührenordnung für Notare,
   c) den Gebühren der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher

   von 600 vom Hundert auf 1 100 vom Hundert;
2. der Teuerungszuschlag zu den Mindestgebühren von 900 vom Hundert auf 9 900 vom Hundert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1923 in Kraft. Die Vorschriften des § 138 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363), des § 27 Abs. 1 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) und des Artikel II des Gesetzes vom 28. Oktober 1922, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910, (Gesetzsamml. S. 359) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 16. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft in Belgard, für den Ausbau des elektrischen Hochspannungsnetzes im Netzekreise, Kreisteil Kolmar, durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 4 S. 12, ausgegeben am 3. Februar 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsche Arbeiterzentrale in Berlin für die Errichtung von Sanierungsanlagen in den Gemeinden Rosenberg und Zawisna im Kreise Rosenberg O.-Schl., durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 4 S. 54, ausgegeben am 3. Februar 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.